

## DAS SCHICKSAL DER HARKIS

- 1.) Wer sind die „HARKIS“?
- 2.) Worin besteht das Schicksal der Harkis in Bezug auf den Algerienkrieg (1954 – 1962)?
- 3.) Fallstudie „Harkis“:
  - a) Wie hat sich in der Historiographie (Geschichtsschreibung) die Erinnerung an den Französisch-Algerischen Krieg seit 1962 (Unabhängigkeit Algeriens) verändert? (Folie Chronologie)
  - b) Welche Gründe für diese Veränderung liegen vor? (Frage an Plenum)
- 4.) Meine Gedanken als Sprungbrett für die Diskussion im Plenum

---

### 1.) WER SIND DIE HARKIS?

Etymologisch betrachtet, sind die Harkis Mitglieder einer „harka“, einer beweglichen (militärischen) Einheit. „Harka“ ist ein arabisches Wort und bedeutet „Bewegung“. 1954 hat der Ethnologe und ehemalige Offizier Jean *Servier* ungefähr 50 Männer des Stammes der Touabas für eine Selbstverteidigungsgruppe rekrutiert. Jacques *Soustelle*, der Gouverneur von Algerien im Jahre 1955, hat dieses Unternehmen favorisiert und General *Challe* hat die Harkis, muselmanische algerische Soldaten, in seinem „Challe-Plan“ integriert. Dieser Plan hatte die militärische Niederlage des FLN zum Ziel.

In diesem Zusammenhang kann man sich zwei Fragen stellen:

- 1.) Warum wurden die Harkis in der französischen Armee eingesetzt?
- 2.) Was bewog diese muselmanischen Bauern zu ihrem Eintritt in die französische Armee?

Zu Punkt eins: General Challe schätzte ihre Sprachkenntnisse: sie waren der Arabischen Sprache und der Sprache der Berber mächtig. Zudem waren sie bestens vertraut mit den geographischen Verhältnissen. Im Jahre 1962 dienten 60 000 Harkis in der französischen Armee. Sie wurden als Pfadfinder und Informanten eingesetzt. In Ausübung dieser Tätigkeiten wandten sie oftmals Foltermethoden an. General Challe war sich seiner Verantwortung den Harkis gegenüber sehr wohl bewusst. Doch es bahnten sich grundsätzliche Differenzen zwischen ihm und *de Gaulle* an: Challe setzte sich dafür ein, dass Algerien französisch bliebe, *de Gaulle* hingegen votierte für Algeriens Selbstbestimmung. *De Gaulle* setzte sich durch und bewirkte, dass Challe nach Frankreich zurückberufen wurde. Dort verbüßte er eine 15-jährige Haftstrafe (n.b. er wurde am 23.12.1966 begnadigt und wurde frei gelassen).

Zu Punkt zwei: Oft wirkte der tiefer Hass der Harkis auf den FLN als Antrieb: der FLN hatte einen ihrer Verwandten bestraft (Abschneiden der Ohren), weil er sich nicht an die erlassenen Verbote (drinken, rauchen) gehalten hatte.

Weitere Beweggründe: cf paper 1 „ein Zeitzeuge“.

## 2.) Worin besteht das Schicksal der Harkis in Bezug auf den Algerienkrieg?

Das grosse Massaker an den Harkis spielte sich vor allem zwischen März 1962 (Waffenstillstandsabkommen in Evian) und Juli 1962 (Unabhängigkeit Algeriens) ab, zu einer Zeit, als Algerien noch unter französischer Jurisdiktion stand. Die französische Armee erhielt den Befehl, bei den „Säuberungsaktionen“ des FLN und den Racheakten der algerischen Bevölkerung gegenüber den „Verrätern“, den Harkis, nicht einzugreifen (cf paper „massacre“). Somit erlitten die Harkis eine doppelte Erniedrigung: einerseits wurden sie, nachdem sie von der französischen Armee entwaffnet worden waren, von derselben nicht beschützt, andererseits hat man sie daran gehindert, nach Frankreich zu fliehen.

Am 16. Mai 1962 wurde ein Telegramm an die militärischen Vorgesetzten der Harkis gesandt mit folgendem Inhalt: „Der Staatsminister Louis Joxe erinnert die Offiziere daran, dass alle individuellen Versuche, die französischen Moslems darin zu unterstützen, sich in Frankreich niederzulassen, strengstens verboten sind“. Der gleiche Staatsminister erliess am 15. Juli 1962 eine andere Direktive, worin festgehalten wurde, dass die Harkis, welche in Frankreich ankommen und nicht im Repatriierungsplan der Regierung vorgesehen sind, unverzüglich nach Algerien zurückgeschickt werden“ (cf paper „störende Zeugen“).

Für die im Regierungsplan vorgesehenen „rapatriés“ wurden mit Stacheldraht umzäunte Lager erstellt (18 Hauptlager, z.B. in Bias > cf Lesetext aus Internet), in welchen sie Gefangene ohne Verurteilung waren. Für geringes Entgelt leisteten sie Arbeit im Forstwesen. Wagten sie es, aufzumucken, drohte man ihnen, sie nach Algerien zurück zu schicken.

Boussad Azni, der in einem solchen Lager mit seinen Eltern lebte, hat am 30. August 2001 eine Klage gegen X für Verbrechen gegen die Menschheit eingereicht. Er ist der Verfasser des Buches *Harkis, crime d'Etat. Généalogie d'un abandon*, Paris 2002.

## 3. Geschichtsschreibung

a.) Folie „Chronologie“

b.) Gründe für die unter 3a.) genannten Veränderungen

Die Enthüllungen im Jahre 1992 von *PIERRE MESSMER*, dem ehemaligen französischen Armeeminister, der für die Bewaffnung und Entwaffnung der Harkis verantwortlich war. Er vertrat 1962 noch die gleiche Meinung wie Louis Joxe, der Staatsminister: in einem Telegramm forderte er seine ihm untergebenen Offiziere in Algerien auf, gegen Militärfpersonen, welche den Harkis zur Flucht nach Frankreich verhelfen, Sanktionen zu ergreifen.

30 Jahre später aber äusserte sich Pierre Messmer anders:

- er war erstaunt über die Interpretation der Abkommen von Evian durch den FLN: „*Le gouvernement voulait croire que le FLN appliquerait loyalement les accords d'Evian. Quelle illusion ! Pour soustraire les harkis aux vengeances qui les menaçaient, le seul moyen vraiment efficace était de les transporter en France avec leurs familles.* »

Was besagten die Abkommen von Evian (19. März 1962), die zwischen dem FLN und der französischen Delegation unter Führung von Louis Joxe ausgehandelt und unterzeichnet wurden?

- Waffenstillstand am 19. März 1962 um 12.00 Uhr.
- Beide Parteien verbieten kollektive und individuelle Gewaltakte.
- Jegliche Geheimaktionen, die der öffentlichen Ordnung entgegenlaufen müssen beendet werden.

- Allen Gefangenen wird mit dem Inkrafttreten des Waffenstillstandes die Freiheit geschenkt.
- Die beiden Parteien informieren das Rote Kreuz über den Stationierungsort ihrer Gefangenen und über alle Massnahmen derer Befreiung.
- Der algerische Staat hält sich bedingungslos an die Menschenrechtserklärung, gründet seine Einrichtungen auf demokratischen Prinzipien und der Rechtsgleichheit all seiner Bürger ohne Diskriminierung der Rasse, Herkunft oder Religion.
- Kein Algerier kann gezwungen werden, das Territorium zu verlassen oder daran gehindert werden es zu verlassen.

Es wird klar, dass sich beide Parteien nicht an diese Abkommen, unter die sie ihre verbindliche Unterschrift setzten, gehalten haben. Nur ein Beispiel: Das Rote Kreuz konnte erst von 1963 an in die Gefangenenlager eindringen, als die grössten Säuberungen und die schlimmsten Gräueltaten bereits vollbracht waren.

Im September 1990 veröffentlichte die seriöse Zeitschrift „Hommes et Migrations“ (Nummer 1135) die „**geheimen Klauseln**“ der Evian-Abkommen. Diese wurden später durch Pierre Messmer (cf oben) bestätigt.

Was beinhalten diese „Geheimklauseln“?

Sie regelten die Beziehungen zwischen Algerien und Frankreich in Bezug auf die französischen Versuche von B- und C-Waffen in Algerien nach 1962. Um diese guten Beziehungen aufrecht zu erhalten, aus wirtschaftlichen (Erdöl, das seit 1950 in beträchtlichen Mengen gefunden wurde) und militärische Interessen also, wurden die Harkis „geopfert“. Erklären wir dies genauer:

Am 23. Oktober 1997 gestand Pierre Messmer Herrn Jauvert, der die Untersuchungen für „Le Nouvel Observateur“ leitete: „*Curieusement, les discussions sur B2-Namous avec les Algériens se sont chaque fois bien passées. Je ne faisais pas partie de la délégation française à Évian en 1962. Mais évidemment, en tant que ministre des Armées, j'étais tenu informé par Louis Joxe. Et celui-ci m'a dit que ses interlocuteurs algériens avaient accepté sans grande discussion le maintien de la base pour cinq ans.* »

B2-Namous ? – « C'était le plus vaste centre d'expérimentation d'armes chimiques au monde – Russie exceptée ».

Weiter kann gesagt werden, dass Frankreich 1962 überhaupt kein Interesse daran hatte, die Harkis und ihre Familien in Frankreich aufzunehmen. Dies aus den folgenden Gründen:

- sie hätten im französischen Staat Kosten und Unruhe verursacht.
- Sie gehörten einer anderen Kultur und Religion (Islam) an.
- Sie waren der französischen Sprache nicht mächtig.
- Sie besaßen keine „formation professionnelle“ – in ihrer Heimat waren sie Bauern.
- Sie waren Invalide oder vom Krieg traumatisiert.

#### 4.) Gedankensplitter

a.) Januar 2002: Lionel Jospin macht der Nationalversammlung einen Vorschlag.

Am 19. März 1962 wurde der Waffenstillstand an allen Frontlinien ausgesprochen.

Am 2. Juli 1962 erlangte Algerien offiziell die Unabhängigkeit.

Zwischen diesen beiden Daten entwaffnete die französische Armee die Harkis und lieferte sie dem FLN aus.

Lionel Jospin machte nun im Januar 2002 den Vorschlag, das offizielle Ende des Algerienkrieges vor zu datieren auf den 19. März 1962.

Frage: Wie beurteilt ihr diesen Vorschlag? Wie hat wohl der Befürworter Jospin seinen Vorschlag begründet? Wie könnte ihm ein „Ablehner“ geantwortet haben?

Mögliche Antworten:

Zwischen diesen beiden Daten befand sich Algerien immer noch unter der Rechtsprechung des französischen Staates. Wird das Kriegsende nun vardatiert, bedeutet dies, dass Frankreich seine Verantwortung für die Massaker an den Harkis nicht übernehmen muss. In meinen Augen ist dieses Vorgehen einer Demokratie wie Frankreich unwürdig, sprich ein sich aus der Verantwortung stehlen.

Der Vorschlag Jospins wurde dann auch nicht angenommen.

An einer Pressekonferenz vom 22.09.1981 hielt bereits F. Mitterrand zu diesem Thema fest:

*„S'il s'agit de décider qu'une date doit être officialisée pour célébrer le souvenir de la guerre d'Algérie, cela ne peut être le 19 mars, parce qu'il y aura confusion dans la mémoire du peuple. »*

b.) Welche Gründe seht ihr für die unter 3a.) geschilderten Veränderungen?

- Druck anderer Länder (z.B. Südafrika) zur Vergangenheitsbewältigung
- Druck der neuen Generation der Harkis (Hungerstreiks, Revolten in den Lagern)
- Ehemalige Verantwortliche/Mitwisser brechen ihr Schweigen. Gründe? Flucht nach vorn, Druck der Medien, „Ehrgefühle“ (z.B. P. Messmer)

c.) Boussad Azni vertritt in seinem oben erwähnten Buch folgende Ansicht:

- ... que les harkis soient la monnaie d'échange des recherches françaises sur le sarin et le gaz moutarde.
- ... que les harkis étaient le pourboire des accords secrets passés entre la France et la « République » algérienne.

Nehmt Stellung zu diesen Aussagen!

d.) B. Azni nennt die „Année franco-algérienne 2003“ eine „Harki-Falle“ (un piège à harkis). Was könnte er damit meinen ?

#### Mögliche Antworten:

Die ganzen Festlichkeiten könnten den Charakter einer einseitig inszenierten Show annehmen. Der Koordinator der Festlichkeiten, Hervé Bourges, war jahrelang dafür zuständig, die TV-Nachrichten, welche das Thema der Harkis behandelten, auf ihre Objektivität hin zu prüfen. Weiter liess die Festkommission verlauten, dass nur diejenigen Projekte finanziell unterstützt würden, welche von der Kommission Grünes Licht bekämen. Man bezweifelt, ob unter diesen Umständen die pieds-noirs und die Harkis überhaupt teilnehmen werden.

Eine weitere Anregung zum Thema „Einseitigkeit“: Als im Juni 2002 der algerische Präsident Bouteflika von der französischen Nationalversammlung eingeladen wurde, forderte er Frankreich auf, seine Fehler, die es im Algerienkrieg begangen hätte, einzugestehen und sich dafür zu entschuldigen. Kein Wort davon von algerischer Seite, dass sich auch Algerien (FLN) schuldig gemacht hat.

#### e.) Details zu der von B. Azni eingereichten Klagen

Fundament der Klagen: das internationale Recht, Verbrechen gegen die Menschheit

Ziel der Klagen: das heimliche Einverständnis zwischen dem gaullistischen Frankreich und dem benbellistischen Algerien zu beweisen, welche aus wirtschaftlichen und strategischen Gründen absichtlich ein ganzes Volk (die Harkis) geopfert haben.

Hauptstützen der Klagen: Die Verträge von Évian und die Geheimverträge; Aussagen von Zivilpersonen

Chancen einer Anerkennung der Klagen: die „légistes“ (Rechtsgelehrten?) werden einwenden, dass das Parlament für mehrere, den Algerienkrieg betreffende Amnestie-Gesetze gestimmt hat. Der Kassationshof hat 1993 präzisiert, dass ein Amnestiegesetz ein „Verbrechen gegen die Menschheit“ annullieren könne.

Definition der „crime contre l’humanité“ / Le Code pénal de 1994:

*« la pratique massive et systématique d’exécutions, tortures ou enlèvements à l’encontre d’un groupe de population civile réalisées en exécution d’un plan concerté pour des mobiles politiques, philosophiques, raciaux ou religieux ».*

« En exécution d’un plan concerté“: die Entwaffnung der Harkis war vorbereitet und die Greuelthaten der FLN so systematisch und in so kurzer Zeit ausgeführt, dass ein Befehl von oben bestanden haben muss.

„Le mobile politique“: die Harkis waren störende Zeugen; sie standen der von den Regierungen gewünschten Geschichtsschreibung im Weg.

Weitergefasstes Ziel der Klagen: eine Grundlage zu schaffen für die Versöhnung (les bases d’une réconciliation générale) zwischen Algerien und Frankreich.